

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 27.02.2023

Anfrage Nr.: 0009/2023/FZ
Anfrage von: Stadträtin Mirow
Anfragedatum: 02.02.2023

Betreff:

Beschäftigungsverhältnisse von Reinigungskräften

Schriftliche Frage:

Wir sorgen uns um die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse der Gebäude- und Reinigungskräfte, die in öffentlichen Gebäuden in der Stadt Heidelberg aktuell tätig sind. Wir erhielten Hinweise unter anderem von Kettenbefristungen bei beauftragten Dienstleistungsunternehmen. Dazu folgende Fragen:

1. Nach welchen arbeitsrechtlichen Absprachen werden Verträge zwischen der Stadt und beauftragten Reinigungsfirmen geschlossen?
2. Wie hoch ist der Anteil von direkt bei der Stadt angestellten Reinigungskräften, die im TVöD beschäftigt sind und der Anteil an Dritte ausgelagerter Kräfte?
3. Wie hoch ist der Anteil der bei der Stadt besetzten Reinigungsstellen, die nach Ausscheiden (zum Beispiel Altersgründe) von der Stadt direkt ersetzt werden und der Anteil der Stellen, die dann an Dritte ausgelagert werden?
4. Sind der Stadt problematische Zustände in der Reinigungsbranche bekannt und welche Möglichkeiten werden bei der Verwaltung gesehen, um die Arbeitssituation in der Reinigungsbranche zu verbessern?
5. Nach welchen Kriterien erhalten beauftragte Reinigungsfirmen den Zuschlag für die Reinigungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden der Stadt?

Antwort:

1. Die Reinigungsverträge zwischen der Stadt Heidelberg und den Reinigungsfirmen beinhalten folgende arbeitsrechtliche Vorgaben:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens nach den geltenden tariflichen Bestimmungen im Gebäudereinigerhandwerk zu entlohnen und die Bestimmungen des geltenden Lohn tariff-, Rahmentarif- und Mindestlohntarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk aufgrund von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen einzuhalten. Darüber hinaus gilt prinzipiell ein Nachtreinigungsverbot. Sollten dennoch Zuschläge anfallen, wird dies von Seiten der Stadt geprüft. Zudem sind das Arbeitnehmerentsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung zu beachten.

2. 99% der Reinigungskräfte sind bei den Reinigungsfirmen angestellt, 1% der Reinigungskräfte direkt bei der Stadt Heidelberg.

3. Derzeit sind bei der Stadt Heidelberg noch drei Reinigungskräfte in Teilzeit beschäftigt. In der Regel erfolgt bei personeller Veränderung beziehungsweise Ausscheiden kein Ersatz und die Aufgaben werden extern vergeben.

4. Wie unter 1. geschildert, werden von der Stadt Vorgaben gemacht, um eine gute Arbeitssituation für das eingesetzte Reinigungspersonal zu gewährleisten. Auf die vertraglichen Arbeitsverhältnisse der Reinigungskräfte kann die Stadt Heidelberg darüber hinaus keinen Einfluss nehmen, da diese mit den beauftragten Reinigungsfirmen in einem Vertragsverhältnis stehen und nicht mit der Stadt Heidelberg. Ein Eingriff in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit ist nicht zulässig.

5. Der Zuschlag wird bei öffentlichen Ausschreibungen und in EU-Verfahren auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien erteilt:

55 %	Preis; Unterhaltsreinigung pro Jahr
15 %	Qualität; angebotene Arbeitsstunden pro Jahr (*)
20 %	Qualität; Referenzwert (**)
10 %	Qualitätssicherung; Kontrolle, Reaktionszeit, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Qualifikation des im Objekt eingesetzten Personals

Siehe beispielsweise Beschlussvorlage 0344/2022/BV zur Vergabe der Unterhaltsreinigung in der Abfallentsorgungsanlage sowie der Unterhaltsreinigung und der Grundreinigung in einem Bürgeramt und in einer Kindertageseinrichtung in Heidelberg.

Die Kriterien „Qualität; angebotene Arbeitsstunden“ (*) und „Qualität; Referenzwert“ (**) führen dazu, dass die Firmen mehr Arbeitsstunden anbieten, wovon infolgedessen die Reinigungskräfte profitieren, da Ihnen zur Erledigung der Reinigungsarbeiten mehr Zeit zur Verfügung steht und dies zu einem qualitativ besseren Reinigungsergebnis führt.

Bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis (Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgt der Zuschlag anhand der nachfolgenden Kriterien:

60 %	Preis; Unterhaltsreinigung pro Jahr
40 %	Qualität; angebotene Arbeitsstunden pro Jahr

In diesen Verfahren werden weniger Kriterien angesetzt, da nur Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die der Verwaltung bekannt sind und die Qualitätsanforderungen erfüllen.

